Endgültige Bedingungen vom 20. Oktober 2026
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")

für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
(die "Wertpapiere" oder die "Anleihe")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

– Wertpapierkennnummer (WKN) HF1WPG –
– International Security Identification Number (ISIN) DE000HF1WPG2 –

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 6. Mai 2026 und endet mit Ablauf des 6. Mai 2027. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: Südzucker AG.
ISIN: DE0007297004
Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")
Relevante Referenzstelle: Deutsche Börse AG (Xetra®)
Relevante Terminbörse: Eurex
Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.
Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in Euro ("EUR") angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

EUR 50.000.000

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Rückzahlungstermin: 23. Juni 2028
Bewertungstag (letzter Referenztermin): 16. Juni 2028

Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 21. Oktober 2026
Erster Valutierungstag: 23. Oktober 2026

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten.
Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

100,27 % je Wertpapier

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: 0,83 %

Name und Anschrift der Zahlstelle

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in Deutschland und Österreich

Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart (EUWAX), gettex/München.
Notierungsart: Notierung in Prozent.

Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland und Österreich verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN HF1WPG -
- ISIN DE000HF1WPG2 -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag Garantie, Gläubigerbeteiligung

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") 1.000,00 (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § 8 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

(3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

(4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den unter III. angegebenen Gesamtnennbetrag begrenzt.

unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 8 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren

Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom 23. Oktober 2026 (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit 12,75 % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) der Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	Südzucker AG
"ISIN":	DE0007297004
"Währung Basiswert":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	Deutsche Börse AG (Xetra®)
"Relevante Terminbörse":	Eurex
"Referenzpreis":	Schlusskurs
"Basispreis":	EUR 13,0000
"Bezugsverhältnis":	76,9230
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag")

kaufmännisch gerundet wird. Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am 16. Juni 2028 (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am 23. Juni 2028 (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sollte die Lieferung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch

gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

(1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in

der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto von HBCE Germany bei der Hinterlegungsstelle.

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)
Abschnitt 1 - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) und WKN der Wertpapiere

Anleihe	ISIN: DE000HF1WPG2	WKN: HF1WPG

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)
HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Tel. +49 (0)211 910-0; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Basisprospekt billigt
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0)228 4108-0

Datum der Billigung der Wertpapierbeschreibung
6. Mai 2026

Warnhinweise

a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu der Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 für einen Basisprospekt (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 10. September 2025 (das "Registrierungsformular"; Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular bilden zusammen einen Basisprospekt) verstanden werden.
b) Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden Endgültigen Bedingungen stützen.
c) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**") oder einen Teil davon verlieren.
d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
e) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), die die Verantwortung für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt 2 – Basisinformationen über den Emittenten
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16; für den Emittenten gilt deutsches Recht; er ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten
Der Unternehmensgegenstand des Emittenten ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Begebung von Wertpapieren. Die Tätigkeit des Emittenten ist vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert.

Hauptanteilseigner des Emittenten
Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der Garantin (wie im Unterabschnitt "Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?" des Abschnitts 3. definiert), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, die 100 % der Geschäftsanteile des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG.

Mehrheitsgesellschafterin der Garantin mit einer Beteiligung von ca. 99,99% ist die HSBC Bank plc mit Sitz in London, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die HSBC Holdings plc, die Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London ist. Zwischen dem Emittenten als beherrschter Gesellschaft und der Garantin als herrschender Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Darunter ist der Emittent verpflichtet, sein positives Jahresergebnis an die Garantin abzuführen und die Garantin ist verpflichtet, ein etwaiges negatives Jahresergebnis des Emittenten auszugleichen.

Identität der Hauptgeschäftsführer
Geschäftsführer: Dirk Beule, Dr. Detlef Irmen, Georg Krull

Identität der Abschlussprüfer
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Georg-Glock-Straße 22, 40474 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211/981-0

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten? [1]

[1] Der Emittent erfüllt zum 31.12.2024 die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des HGB.

Tabelle 1
Gewinn- und Verlustrechnung — Nichtdividendenwerte

	31.12.2024	31.12.2023
Verlust vor Verlustübernahme (in TEUR)	-613	-433.571,9

Tabelle 2
Bilanz — Nichtdividendenwerte

	31.12.2024	31.12.2023
Nettofinanzverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten plus Rückstellungen abzüglich Guthaben bei Kreditinstituten) (in TEUR)	-89.857,5	-59.749,8
Liquiditätskoeffizient (Verhältnis Umlaufvermögen/Verbindlichkeiten) [2]	118,13 [3]	12,45 [4]
Verhältnis Fremdkapital/Eigenkapital (Verbindlichkeiten plus Rückstellungen/Summe des Aktionärskapitals (Eigenkapital)) [5]	1,0%	8,7%

[2] Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe kurzfristig.

[3] Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten keine Rückstellungen.

[4] Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten Rückstellungen.

[5] Die Treuhandverbindlichkeiten werden nicht in die Quote einbezogen.

Tabelle 3
Kapitalflussrechnung — Nichtdividendenwerte

	31.12.2024	31.12.2023
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in TEUR)	432.489,9	91.391,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (in TEUR)	-448.609,6	-1.450.000,0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (in TEUR)	1,7	70.582,5

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Emittentenausfallrisiko (Insolvenzrisiko)
Der Wertpapierinhaber trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Dieser Umstand kann eintreten, wenn der Emittent zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Emittenten von der Garantin
Der Emittent ist davon abhängig, dass die Garantin fortlaufend ihre vertraglichen Pflichten unter dem Absicherungs- und Treuhandrahmenvertrag und dem Garantievertrag gegenüber dem Emittenten und den Wertpapierinhabern erfüllt. Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren erlöschen nach Leistung durch die Garantin in gleicher Höhe; der Rückgriff auf den Emittenten ist daher auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Die Wertpapierinhaber können auch im Fall einer Insolvenz der Garantin ihr Aufgewendetes Kapital vollständig verlieren. Zudem können die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden, falls die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR,* der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht.

Abschnitt 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und WKN/ISIN

Bei der Anleihe handelt es sich um eine Inhaberschuldverschreibung.

WKN: HF1WPG	ISIN: DE000HF1WPG2

Währung, Stückelung, Nennbetrag, Gesamtsumme der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

- Emissionswährung: Euro ("EUR")
- Nennbetrag: EUR 1.000,00
- Kleinste handel- und übertragbare Einheit: eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags
- Angebots- und Emissionsvolumen (Gesamtsumme der Wertpapiere): EUR 50.000.000
- Die Laufzeit der Wertpapiere endet am 23. Juni 2028 (der "**Rückzahlungstermin**").
- Bewertungstag: 16. Juni 2028

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Basiswerts (Liefergegenstands). Ferner verbriefen die Wertpapiere das Recht des Wertpapierinhabers auf Verzinsung der Wertpapiere unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts.

Basiswert: Südzucker AG, ISIN: DE0007297004
Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")
Bezugsverhältnis: 76,9230
Basispreis (obere Kursgrenze): EUR 13,0000
Zinssatz p.a.: 12,75 %
Zinstermin: 23. Juni 2028
Relevante Referenzstelle: Deutsche Börse AG (Xetra®)
Liefergegenstand: Basiswert
Referenzpreis: Schlusskurs

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis liegt.

- Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.
- Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

Diese Wertpapiere sehen eine Verzinsung vor. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der Zinsperiode mit dem Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Nennbetrags verzinst.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen). Der Emittent zahlt einen Kündigungsbetrag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind (vorbehaltlich der Garantie) unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Sie sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausnahmen: Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es ist vorgesehen, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten (bis einschließlich auf null) herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die ACPR als maßgebliche Abwicklungsbehörde der Garantin von ihrer gesetzlichen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt. Maßgebliche Börsenplätze: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart (EUWAX), gettex/München.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Art und Umfang der Garantie

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern werden unwiderruflich und unbedingt durch eine Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Neben der Garantie besteht zwischen der Garantin und dem Emittenten ein Absicherungs- und Treuhandrahmenvertrag, unter dem die Garantin verpflichtet ist, den Emittenten von allen Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren freizustellen.

Garantiegeber

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Garantin lautet HSBC Continental Europe. Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich. Ihre LEI lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67. Der Emittent ist von der Garantin, die 100 % der Geschäftsanteile des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG.

Wesentliche Finanzinformationen des Garantiegebers

Tabelle 1

Gewinn- und Verlustrechnung — Kreditinstitute

	31 Dez 2025 (geprüft)	31 Dez 2024 (geprüft)
Nettozinserträge (in Millionen EUR)	1.382	1.695[1]
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (in Millionen EUR)	1.180	1.214[1]
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (in Millionen EUR)	-17	-129
Nettohandelsergebnis (in Millionen EUR)	1.099	708[1]
Messgröße für die Ertragslage, die die Garantin in den Abschlüssen verwendet, z.B. operativer Gewinn (in Millionen EUR)	725	1.138[1]
Nettogewinn/-verlust (bei konsolidierten Jahresabschlüssen der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnende Nettogewinn/-verlust (in Millionen EUR)[2]	-657	568

[1] In Übereinstimmung mit den IFRS 5 wurden die Vergleichswerte dargestellt, um aufgegebene Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit dem zurückbehaltenen Portfolio von Wohnimmobilien und bestimmten anderen Krediten in Frankreich widerzuspiegeln.

[2] Die Salden werden für fortgeführte und aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen. Siehe Anmerkung 2 (*Note 2*) des Konzernabschlusses.

Tabelle 2

Bilanz — Kreditinstitute

	31 Dez 2025	31 Dez 2024

	(geprüft)	(geprüft)
Vermögenswerte insgesamt (in Millionen EUR)	251.391	265.008[1]
Vorrangige Forderungen (in Millionen EUR)	-	-
Nachrangige Forderungen (in Millionen EUR)	1.894	1.941
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (in Millionen EUR)[3]	42.835	51.288[1]
Einlagen von Kunden (in Millionen EUR)	97.107	97.065[1]
Eigenkapital insgesamt (in Millionen EUR)	13.566	14.831
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in Millionen EUR)	1.148	1.437
Harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote	16,4%	18,8%[1]
Gesamtkapitalquote	21,6%	23,5%[1]
Nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	4,3%	5,4%[1]

[3] Die Forderungen an Banken und Kunden beinhalten erwartete Kreditverluste gemäß IFRS 9.

Wesentliche Risiken des Garantiegebers:
Makroökonomische und geopolitische Risiken: Die aktuellen Wirtschafts- und Marktbedingungen können die Leistung der Garantin beeinträchtigen. Die Volatilität der Märkte kann Erträge oder Portfoliowerte verringern. Die Garantin könnte den Zugang zu ihren Liquiditäts- und Finanzierungsquellen verlieren, die für ihre Tätigkeit unerlässlich sind. Zudem unterliegt die Garantin finanziellen und nichtfinanziellen Risiken im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen.

Aufsichtsrechtliche, regulatorische und rechtliche Risiken des Geschäftsmodells der Garantin: Die Garantin sieht sich mit Compliance-Risiken durch sich ändernde Gesetzgebung, Richtlinien von Aufsichtsbehörden oder den Wechsel von Regierungen konfrontiert, sowie mit steuerbezogenen Risiken in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit.

Operative Risiken: Die Garantin ist anfällig für Cyber-Risiken sowie für potenzielle Verluste oder zusätzliche Kapitalanforderungen aufgrund von Einschränkungen in ihren Modellen. Außerdem ist die Garantin von Lieferanten abhängig, die sie unbekannten Risiken aussetzen können.

Risiken im Zusammenhang mit Governance und interner Kontrolle: Die strategischen Initiativen der Garantin sind mit Ausführungsrisiken behaftet, die sich auf ihre Ergebnisse auswirken. Unbeabsichtigte Verwicklung in illegale Aktivitäten Dritter, Abhängigkeit von Dritten mit unerkannten Risiken, Datenschutzverletzungen und potenzielles Versagen des Risikomanagements sind die zentralen Anliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit: Die Garantin ist naturgemäß mit Risiken in Bezug auf die Qualität der Kredite von Kreditnehmern, Risiken in Bezug auf die Abwanderung und Bindung von Fachkräften, erheblichen Gegenparteirisiken und Risiken in Bezug auf ihr Versicherungsgeschäft aufgrund potenzieller Ausfälle und Änderungen im Kundenverhalten konfrontiert. Darüber hinaus ist der Ruf der Garantin eng mit organisatorischen Veränderungen verbunden, und ihre Tätigkeit ist dem Risiko von Betrug ausgesetzt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin
Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die ACPR als maßgebliche Abwicklungsbehörde der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht. Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch eine Einlagensicherung besteht für diese Wertpapiere nicht. Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.

Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands zuzüglich erhaltener Zinszahlungen niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Gemäß den Emissionsbedingungen kann es zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags statt der Lieferung des Liefergegenstands kommen. Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in einem solchen Fall für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:
Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
Marktstörungen können dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Dadurch kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und so für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft erweisen. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko.

Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts, ein steigendes allgemeines Zinsniveau, ein erhöhter Zinsaufschlag, eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere.

Liquiditätsrisiko
Es besteht gegebenenfalls kein oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren. Die Wertpapiere können gegebenenfalls nicht, nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu bestimmten Preis verkauft werden.

Spezifische Risiken bezüglich des Basiswerts
Die Risiken resultieren aus der wirtschaftlichen Situation der Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse. Die Risiken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Eine ungünstige Entwicklung des Basiswertkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Abschnitt 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?
Erster Valutierungstag: 23. Oktober 2026
Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 21. Oktober 2026
Anfänglicher Ausgabepreis: 100,27 % je Wertpapier. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Die Wertpapiere werden freibleibend zum Kauf angeboten.

Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten bzw. der Garantin in Rechnung gestellt werden
Seitens des Emittenten bzw. der Garantin fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Anleger kann die Wertpapiere anfänglich zu dem oben angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier erwerben.
Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: 0,83 %
Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
Unter dem Basisprospekt kann der Emittent u.a. neue Wertpapiere begeben oder das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen. Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany. Ein Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung des Angebots liegt nicht vor.

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können (i) Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, (ii) in Bezug auf den Basiswert die Funktion der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen, oder im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Die vorstehend genannten Interessen bzw. die Ausübung der genannten Funktionen können zu Interessenkonflikten in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel führen.